



Organisation
der Arbeitswelt
**Komplementär
Therapie**

Reglement Methodenanerkennung OdA KT

Genehmigt am: 01.12.2016 durch: Vorstand OdA KT Geändert am: 16.01.2024 durch: Vorstand OdA KT
240116 Reglement Methodenanerkennung de

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
1.1. Grundsatz der Anerkennung und der Überprüfung	3
2. Voraussetzungen zur Anerkennung einer Methode	3
2.1. Umfang des methodenspezifischen Teils der Ausbildung	3
2.2. Trägerschaft der Methode	3
2.3. Zulassung zum Anerkennungsverfahren	3
3. Zulassungsverfahren	4
4. Anerkennungsverfahren	5
4.1. Einleitung des Verfahrens	5
4.2. Kriterien für die Anerkennung als Methode der KomplementärTherapie OdA KT	5
4.3. Entscheid betreffend Anerkennung	5
4.4. Nachreichungen	5
5. Inkrafttreten der Anerkennung	5
5.1. Formale Bezeichnung	5
5.2. Haftung	6
5.3. Kurzfassung und Übersetzungen der METID	6
5.4. Veröffentlichung der METID	6
5.5. Hoheit über die METID	6
6. Periodische Aktualisierung der Methodenidentifikation	6
7. Anpassung der Trägerschaft	6
8. Anpassung der Methodenidentifikation	6
9. Überprüfung der Methoden	7
10. Kosten	7
11. Rechtsmittel	7
12. Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB	8
13. Schlussbestimmungen	8
Anhang I – Anforderungen an das Gesuch um Anerkennung als Methode der KomplementärTherapie OdA KT	9
Anhang II – Kriterien für die Anerkennung einer Methode als Methode der KomplementärTherapie OdA KT	10

1. Einleitung

Das vorliegende Reglement regelt die Verfahren für die Anerkennung, Aktualisierung und Überprüfung von Methoden der KomplementärTherapie OdA KT.

1.1. Grundsatz der Anerkennung und der Überprüfung

Im Rahmen des Anerkennungsverfahrens legt der antragstellende Berufs- oder Methodenverband über die Methodenidentifikation dar, dass seine Methode dem „Berufsbild KomplementärTherapeutin / KomplementärTherapeut“, den „Grundlagen der KomplementärTherapie“ und den Kriterien gemäss Anhang II entspricht.

Der Vorstand der OdA KT überprüft mindestens alle 10 Jahre, ob eine Methode noch alle an eine Methode der KT und ihre Trägerschaft zu stellenden Anforderungen erfüllt. Dies sowohl in inhaltlicher wie in organisatorischer Hinsicht.

2. Voraussetzungen zur Anerkennung einer Methode

2.1. Umfang des methodenspezifischen Teils der Ausbildung

Der methodenspezifische Teil einer KomplementärTherapie-Ausbildung (KT-Ausbildung) umfasst insgesamt mindestens 500 Kontaktstunden.

2.2. Trägerschaft der Methode

¹ Jede Methode der KomplementärTherapie OdA KT wird durch mindestens einen Methoden- oder Berufsverband getragen, welcher die Anforderungen gemäss Ziff. 2.3 des Mitgliedschaftsreglements der OdA KT erfüllt.

² Verbände, die einen Antrag auf Anerkennung einer Methode stellen und noch nicht Mitglied der OdA KT sind, verpflichten sich, der OdA KT zum Zeitpunkt der Anerkennung der Methode als Mitglied beizutreten. Gleiches gilt für Verbände, die einen Antrag auf Mitträgerschaft einer bereits anerkannten Methode stellen spätestens für den Zeitpunkt ihrer Aufnahme in die Trägerschaft. Das Verfahren zur Aufnahme als Mitglied der OdA KT ist in den Statuten und im Mitgliedschaftsreglement der OdA KT geregelt.

2.3. Zulassung zum Anerkennungsverfahren

Eine Methode, für die eine Anerkennung durch die OdA KT als Methode der KomplementärTherapie angestrebt wird, muss bereits vor Aufnahme des Anerkennungsverfahrens folgende Kriterien erfüllen:

a) **Verbreitung der Methode**

Die Methode wird von mindestens zwei der Registrierungsstellen EMR, ASCA, APTN oder SPAK anerkannt oder kann die Verbreitung und den Bedarf schweizweit nachweisen.

b) **Umfang der Methodenausbildung**

Die Methode wird mit mindestens 500 Kontaktstunden unterrichtet oder erreicht mit bereits in der therapeutischen Praxis etablierten und mit der Methode verwandten Erweiterungen diesen Umfang.

c) **Ausrichtung der Methode**

Die Methode entspricht in der aktuellen Praxis den Grundlagen und dem Berufsbild der KomplementärTherapie. Sie weist folgende Ausrichtung auf:

- Körperzentrierung
Grundlage der Methode ist die Arbeit an und mit dem Körper. Sie nimmt den Körper, dessen Form, Ausdruck und Erleben zum Ausgangspunkt. Die zentralen Mittel der KomplementärTherapie (Berührung, Atem, Bewegung und Energie) stehen im Zentrum der Methode.
- Prozesszentrierung und Interaktivität
Die Ausrichtung auf den therapeutischen Prozess steht im Mittelpunkt der Methode. Anleitung und Gespräch erfolgen in unmittelbarer Verbindung mit der körperzentrierten Arbeit und ermöglichen es, die körperlich ausgelösten Prozesse zu reflektieren. Die unmittelbare Verbindung von Körperarbeit und therapeutischem Gespräch führt zu der für komplementärtherapeutische Methoden konstituierenden Prozesshaftigkeit. Die interaktive Beziehung zwischen Therapeut*in und Klient*in sowie die Ausrichtung auf Ressourcen sind zentral.
- Therapeutisches Verständnis
Die therapeutischen Ziele der Stärkung der Selbstregulation und der Genesungskompetenz sowie der Förderung der Selbstwahrnehmung der Klient*in sind klar erkennbar.

3. Zulassungsverfahren

¹ Bevor ein Berufs- oder Methodenverband eine Methodenanerkennung beantragen kann, stellt er einen Antrag um Zulassung zum «Verfahren zur Anerkennung einer Methode als Methode der KomplementärTherapie OdA KT» und vereinbart mit der OdA KT einen Termin für ein Vorgespräch.

² Mindestens 4 Wochen vor dem Gespräch reicht der Verband eine Kurzdarstellung der Methode ein.

³ Der Kurzdarstellung von maximal fünf Seiten ist gemäss folgendem Inhaltsverzeichnis zu erstellen:

1. Methodenbezeichnung
2. Anerkennung, Verbreitung und Bedarf der Methode (aktueller Stand zum Zeitpunkt des Antrags auf Prüfung der Methode)
3. Umfang der Ausbildungsangebote in der Schweiz (aktueller Stand zum Zeitpunkt des Antrags auf Prüfung der Methode)
4. Kurzbeschreibung der Methode, wie sie derzeit praktiziert wird, insbesondere hinsichtlich
 - a. Körperzentrierung
 - b. Prozesszentrierung und Interaktivität
 - c. Therapeutisches Verständnis
5. Voraussichtliche Trägerschaft

⁴ Der Antrag auf Zulassung sowie die Kurzdarstellung der Methode sind in deutscher, französischer oder italienischer Sprache in elektronischer Form bei der Geschäftsstelle der OdA KT einzureichen.

⁵ Die OdA KT entscheidet innerhalb von 12 Wochen nach dem Gespräch auf der Grundlage der Kriterien gemäss Art. 2.3 über die Zulassung zum Anerkennungsverfahren.

⁶ Das Vorgespräch ist kostenpflichtig und schafft keinerlei Präjudiz bezüglich der definitiven Anerkennung.

4. Anerkennungsverfahren

4.1. Einleitung des Verfahrens

¹ Voraussetzung zur Eröffnung des Anerkennungsverfahrens ist:

- a) die Einreichung des Formulars «Antrag um Anerkennung als Methode der KomplementärTherapie OdA KT»
- b) die Einreichung einer Methodenidentifikation METID (gemäss Anhang I),
- c) die Erklärung, dass die künftige Trägerschaft der Methode mit der Verwendung von Methodenbezeichnung und Methodenbeschreibung keine Ansprüche Dritter verletzt,
- d) die Benennung einer verantwortlichen Ansprechperson für die OdA KT,
- e) der Zahlungseingang der Verfahrenskosten.

² Die Unterlagen können in deutscher, französischer oder italienischer Sprache eingereicht werden.

³ Die Methodenidentifikation und alle dazu gehörenden Dokumente werden während des Verfahrens durch die OdA KT vertraulich behandelt.

4.2. Kriterien für die Anerkennung als Methode der KomplementärTherapie OdA KT

Die Beurteilung der METID basiert auf dem Berufsbild KT, den Grundlagen der KT und den im Anhang II formulierten Kriterien.

4.3. Entscheid betreffend Anerkennung

¹ Der Vorstand der OdA KT entscheidet über Anerkennung einer Methode.

² Der Entscheid des Vorstandes wird der Antrag stellenden Organisation mit Hinweis auf die Rekursmöglichkeit schriftlich mitgeteilt.

³ Die Mitglieder der OdA KT werden informiert, wenn das SBFJ die Prüfungsordnung über die Höhere Fachprüfung für KomplementärTherapeutinnen und KomplementärTherapeuten mit Nennung der neuen Methode unter Ziff. 1.22 für 30 Tage im Bundesblatt publiziert.

4.4. Nachreichungen

Wird die METID als unvollständig oder ungenügend beurteilt, wird der Antrag stellenden Organisation schriftlich ein Entscheid über die geforderten Nachreichungen zugestellt. Es können im Rahmen des Antrages maximal zweimal Nachreichungen eingereicht werden.

5. Inkrafttreten der Anerkennung

Die Anerkennung einer Methode wird durch die Genehmigung jener Prüfungsordnung durch das SBFJ rechtskräftig, in welcher die betreffende Methode erstmals unter Ziff. 1.22 aufgeführt ist.

5.1. Formale Bezeichnung

Die offizielle Bezeichnung einer anerkannten Methode lautet „Anerkannte Methode der KomplementärTherapie OdA KT“.

5.2. Haftung

Die Trägerschaft der Methode übernimmt die volle Verantwortung und Haftung für alle sich auf die Methodenbezeichnung oder den Methodenbeschrieb in der METID beziehenden rechtlichen Folgen und hält die OdA KT diesbezüglich frei von Haftung und Schaden.

5.3. Kurzfassung und Übersetzungen der METID

Sobald die OdA KT die Anerkennung einer Methode ausgesprochen hat, erstellt die Trägerschaft der Methode auf eigene Kosten eine Kurzfassung der METID. Sie lässt Voll- und Kurzfassung übersetzen, so dass diese in den Sprachen Französisch, Italienisch und Deutsch vorliegen.

5.4. Veröffentlichung der METID

Zum Zeitpunkt der Anerkennung ist die OdA KT berechtigt, sowohl die Methodenidentifikation als auch die Kurzfassung öffentlich zugänglich zu machen.

5.5. Hoheit über die METID

Zum Zeitpunkt der Anerkennung einer Methode durch die OdA KT geht die Verfügungshoheit über die entsprechende METID an die OdA KT über.

6. Periodische Aktualisierung der Methodenidentifikation

¹ Nach Anerkennung einer Methode durch die OdA KT ist die METID durch die Trägerschaft mindestens alle 10 Jahre auf ihre Aktualität zu überprüfen. Die Trägerschaft reicht der OdA KT in einem 10-Jahres-Rhythmus eine aktualisierte Fassung zur Genehmigung ein.

² Die OdA KT kann auch ausserhalb des 10-Jahres-Rhythmus eine Aktualisierung einfordern.

³ Im Übrigen gelten sinngemäss die unter Artikel 8 aufgeführten Bestimmungen.

7. Anpassung der Trägerschaft

¹ Mitgliedverbände der OdA KT können, sofern sie Praktizierende der entsprechenden Methode vertreten, einen Antrag auf Mitträgerschaft einer Methodenidentifikation stellen.

² Der Antrag auf Anpassung der Mitträgerschaft ist schriftlich einzureichen.

³ In einem Konfliktfall betreffend Trägerschaft, der nicht zwischen den beteiligten Verbänden gelöst werden kann, übernimmt der Vorstand der OdA KT eine vermittelnde Rolle.

⁴ Über eine Anpassung der Trägerschaft einer Methode entscheidet der Vorstand der OdA KT letztinstanzlich.

⁵ Der Entscheid des Vorstandes wird der Antrag stellenden Organisation schriftlich mitgeteilt.

8. Anpassung der Methodenidentifikation

¹ Träger resp. Mitträger einer Methodenidentifikation können bei der OdA KT eine Anpassung derselben beantragen.

² Der Antrag auf Anpassung einer Methodenidentifikation ist schriftlich einzureichen. Dem Antrag ist die METID mit farblich hervorgehobenen Ergänzungen und Streichungen beizulegen.

³ In einem Konfliktfall betreffend Anpassung einer METID, der nicht zwischen den Mitträgern gelöst werden kann, übernimmt der Vorstand der OdA KT eine vermittelnde Rolle.

⁴ Über die Anpassung einer METID entscheidet der Vorstand der OdA KT.

⁵ Der Entscheid des Vorstandes wird der Antrag stellenden Organisation mit Hinweis auf die Rekursmöglichkeit schriftlich mitgeteilt.

⁶ Kleine Anpassungen der METID gelten ab Datum der Genehmigung durch den Vorstand der OdA KT. Anpassungen, die eine Auswirkung auf akkreditierte Ausbildungen haben, gelten nach einer Frist von 5 Jahren ab Datum der Genehmigung durch den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Kategorie der Anpassung nach allfälliger vorgängiger Anhörung der Schulen mit akkreditierten Bildungsgängen in der entsprechenden Methode.

9. Überprüfung der Methoden

¹ Der Vorstand der OdA KT überprüft ab Aufnahme der Methode in die Prüfungsordnung alle 10 Jahre, ob eine Methode den Anforderungen analog Art. 25 Abs. 2 der Berufsbildungsverordnung entspricht, insbesondere, ob ein öffentliches Interesse besteht, ob die Trägerschaft in der Lage ist, ein längerfristiges gesamtschweizerisches Angebot zu gewährleisten und ob sich der Inhalt der METID am Berufsbild KT und den Grundlagen der KT orientiert.

² Die Anforderungen gelten als erfüllt, wenn das Gesamtbild aus den folgenden vier Kriterien ergibt, dass die Methode eine längerfristige gesamtschweizerische Perspektive hat.

- a) Es ist eine funktionsfähige, aktive Trägerschaft der Methode vorhanden.
- b) Für die Methode besteht ein Bildungsangebot in der Schweiz.
- c) In den ersten 10 Jahren ab Aufnahme der Methode haben mind. 6 Kandidat*innen, in den folgenden Perioden von 10 Jahren jeweils mind. 12 Kandidat*innen dieser Methode an der Höheren Fachprüfung teilgenommen.
- d) Die METID entspricht dem Berufsbild KT und den Grundlagen der KT.

³ Erfüllt eine Methode die Anforderungen nicht, kann der Vorstand der OdA KT beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI den Antrag auf Streichung einer Methode aus der Prüfungsordnung über die Höhere Fachprüfung für KomplementärTherapeutinnen und KomplementärTherapeuten stellen. Der entsprechende Methodenverband und Bildungsanbieter mit von der OdA KT akkreditiertem Bildungsgang in der entsprechenden Methode sind vorgängig anzuhören.

⁴ Die Mitglieder der OdA KT werden informiert, wenn das SBFI die Prüfungsordnung mit der Streichung einer Methode im Bundesblatt publiziert.

⁵ Eine aus der Prüfungsordnung gestrichene Methode gilt nicht mehr als Methode der KomplementärTherapie im Sinne dieses Reglements.

⁷ Bei Anpassungen oder Streichung einer METID gelten sinngemäss die unter Artikel 8 aufgeführten Bestimmungen.

10. Kosten

Die Kosten für die Verfahren dieses Reglements sind im Gebührenreglement der OdA KT geregelt.

11. Rechtsmittel

Ein Rekurs gegen einen ablehnenden Entscheid des Vorstandes betreffend Zulassung zum Verfahren, Methodenanerkennung oder Anpassung einer Methodenidentifikation ist gemäss Rekursreglement der OdA KT der Geschäftsstelle zuhanden der Rekurskommission einzureichen.

12. Allgemeine Geschäftsbedingungen AGB

In Ergänzung zum vorliegenden Reglement gelten die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen OdA KT".

13. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement tritt am 16.01.2024 in Kraft und ersetzt alle vorherigen Versionen.

Solothurn, 16.01.2024



Andrea Bürki
Präsidentin OdA KT



Barbara Ettl
Vize-Präsidentin OdA KT

Anhang I

Anforderungen an das Gesuch um Anerkennung als Methode der KomplementärTherapie OdA KT

Das Gesuch um Anerkennung als Methode der KomplementärTherapie OdA KT kann in deutscher, französischer oder italienischer Sprache in elektronischer Form bei der Geschäftsstelle der OdA KT eingereicht werden und enthält folgende Dokumente:

1. Formular „Antrag auf Anerkennung als Methode der KomplementärTherapie OdA KT“

2. Methodenidentifikation METID

Die Methodenidentifikation ist gemäss folgendem Inhaltsverzeichnis erstellt:

1. Methodenbezeichnung
2. Kurzbeschreibung der Methode
3. Geschichte und Philosophie
4. Grundlegendes theoretisches Modell
5. Formen der Befunderhebung
6. Therapiekonzept
7. Grenzen der Methodenausübung / Kontraindikationen
8. Methodenspezifische Ressourcen
9. Positionierung
 - a. Bezug der Methode zur Alternativ- und Schulmedizin
 - b. Abgrenzung der Methode zu anderen Methoden und Berufen
10. Umfang und Gliederung des methodenspezifischen Teils der KT-Ausbildung

3. Erklärung zur Haftung

Die Erklärung beinhaltet, dass die Trägerschaft der Methode mit der Verwendung von Methodenbezeichnung und Methodenbeschreibung in der METID keine Ansprüche Dritter verletzt und dass sie die volle Verantwortung und Haftung für alle sich auf die Methodenbezeichnung oder den Methodenbeschreibung beziehenden rechtlichen Folgen übernimmt und die OdA KT diesbezüglich frei von Haftung und Schaden hält.

Diese Erklärung erfolgt mittels einer von der OdA KT standardisierten Formulierung.

Handelt es sich bei der Methode um eine geschützte Marke (Trademark), muss zudem eine schriftliche Erklärung des Markeninhabers vorliegen, in der dieser sein Einverständnis gibt, dass die Trägerschaft die Methodenidentifikation mit ihrem gesamten Inhalt bei der OdA KT unter Verwendung der Trademark einreichen darf.

4. Bestätigung über Einbezug resp. Konsultation der Bildungsanbieter

Die Trägerschaft der Methode reicht eine unterzeichnete Bestätigung über den Einbezug der Bildungsanbieter mit OdA KT akkreditierten Bildungsgängen in die Erarbeitung/Überarbeitung der METID ein und fügt eine Liste von weiteren relevanten Bildungsanbietern an, die einbezogen resp. konsultiert wurden.

Anhang II

Kriterien für die Anerkennung einer Methode als Methode der KomplementärTherapie OdA KT

Die gesamte Methodenidentifikation ist in Übereinstimmung mit dem Berufsbild KT und den Grundlagen der KT. Sie ist klar und allgemein verständlich formuliert.

1. Methodenbezeichnung

Die Methodenbezeichnung ist von anderen Methodenbezeichnungen klar unterscheidbar.

2. Kurzbeschreibung der Methode

Der Methodenbeschreibung ist von anderen Methodenbeschrieben klar unterscheidbar.

3. Geschichte und Philosophie

- a) Geschichte, Philosophie und Ursprung der Methode sind nachvollziehbar.
- b) Sofern verschiedene Richtungen vorliegen, sind diese beschrieben.
- c) Eine breite gesellschaftliche Anerkennung ist nachgewiesen.

4. Grundlegendes theoretisches Modell

Das grundlegende theoretische Modell der Methode orientiert sich am

- a) Menschenbild (Ganzheitlichkeit, Individualität, Gemeinschaftlichkeit, Heterostase, Homöostase, Selbstkompetenz),
- b) Gesundheitsverständnis (Gesundheit als ganzheitliches subjektives Erleben, Gesundheit und Krankheit als Kontinuum, Gesundheit und Krankheit als dynamisches Geschehen, Gesundheit und Krankheit als Ausdruck der Selbstregulation),
- c) therapeutischen Verständnis (Stärkung der Selbstregulation, der Selbstwahrnehmung und der Genesungskompetenz)

der KomplementärTherapie gemäss Berufsbild KT und Grundlagen der KT.

5. Formen der Befunderhebung

Die methodenspezifischen Formen der Befunderhebung haben einen Bezug zum theoretischen Modell und berücksichtigen körperliche, seelische, geistige und soziale Aspekte. Es werden keine medizinischen Diagnosen gestellt.

6. Therapiekonzept

Das Therapiekonzept, bestehend aus Therapieansatz und Wirkungsweise, hat Bezug zum theoretischen Modell und zur Befunderhebung und entspricht:

- a) den Zielen (Stärkung, Selbstregulation, Selbstwahrnehmung),
- b) dem Fokus (Ressourcen, Resilienz, Kohärenzgefühl, Selbstermächtigung)
- c) den Mitteln (Berührung, Bewegung, Atem, Energie) in Verbindung mit Anleitung und Gespräch,
- d) den Gestaltungsprinzipien (Beziehung, Dialog, positive Erfahrung, Lösungsorientierung, Prozess)

Das Therapiekonzept beinhaltet keine Heilmittel¹, keine hautverletzenden Massnahmen und keine Apparate².

Die therapeutische Arbeit ist Methoden-, Körper- und Prozesszentriert sowie interaktiv.

¹Unter „Heilmittel“ sind Arzneimittel und Medizinprodukte zu verstehen, welche im Heilmittelgesetz geregelt sind.

²Unter „Apparate“ sind „technische Geräte von höherer Komplexität“ zu verstehen.

Die therapeutische Arbeit ist nach den Prozessphasen (Begegnen, Bearbeiten, Integrieren, Transferieren, evtl. Gruppenprozesse) gestaltet.

7. Grenzen der Methodenausübung / Kontraindikationen

Grenzen der Methodenausübung / Kontraindikationen sind verständlich und nachvollziehbar dargelegt.

8. Methodenspezifische Ressourcen

Wissen, Fertigkeiten und Haltungen, welche im methodenspezifischen Teil der KT-Ausbildung obligatorisch sind, sind beschrieben und deren Gewichtung in der Schulung – sofern für die Methode relevant – ist definiert.

9. Positionierung

Die Abgrenzung der Methode zu ähnlichen Methoden und verwandten Berufen ist gegeben. Der Bezug der Methode zur Alternativ- und Schulmedizin ist aufgezeigt.

10. Umfang und Gliederung des methodenspezifischen Teils der KT-Ausbildung

Der Umfang des methodenspezifischen Teils der KT-Ausbildung ist dargelegt. Er umfasst minimal 500 Kontaktstunden und 1250 Lernstunden.

Die Kontaktstunden sind, sofern für die Methode relevant, gegliedert.